

# **Rechtliche Einordnung zur Wahl des Vornamens nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)**

Stand: 14. August 2024



## **Aktueller Fall eines abgelehnten Vornamens – Ausgangssituation:**

Noch bevor das Gesetz am 01. November 2024 in Kraft getreten ist, werden uns als Beratungsstelle Situationen gemeldet, in denen Standesämter gewählte oder behaltene Vornamen ablehnen.

Als Begründung wurde durch ein Standesamt angegeben, dass der alte Name (welcher behalten werden soll) nicht dem neuen Geschlechtseintrag (in diesem Fall die Streichung des Geschlechtseintrages) entspräche – da er „weiblich“ gelesen wird.

Dies ist aus verschiedenen Gründen unzulässig. Die Gründe wollen wir mit der folgenden rechtlichen Einordnung belegen.

### **1. Zeitpunkt der Wahl – und der Ablehnung durch das Standesamt**

Der Vorname sowie der neu gewählte Geschlechtseintrag müssen bei der Erklärung vor dem Standesamt angegeben werden. Bei der Anmeldung zur Änderung muss von den Erklärenden nur mitgeteilt werden, dass sie eine Änderung vornehmen möchten. D.h. zum jetzigen Zeitpunkt ist es theoretisch überhaupt nicht möglich einen Antrag abzulehnen, da das Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist. Aktuell ist es nur möglich, die Anmeldung vorzunehmen und Termine auszumachen.

In Zukunft ist es nicht notwendig bei der Anmeldung bereits den Geschlechtseintrag und den Vornamen anzugeben. Wir wissen aber, dass die verschiedenen Standesämter das ganz unterschiedlich handhaben und bspw. eigene Formblätter erstellt haben in dem diese Daten schon bei der Anmeldung abgefragt werden.

Da wir noch keine Praxis dazu kennen, können wir noch keine klaren Empfehlungen zum Umgang damit herausgeben. Es spricht erst einmal nichts dagegen, bei der Anmeldung die Angaben zu tätigen. Sie sind jedoch nicht bindend. D.h. zum Termin selbst kann die erklärende Person theoretisch einen anderen Namen und Eintrag erklären. Hier wird sich erst in der Praxis zeigen, wie die Standesämter damit umgehen. Selbstverständlich können die Erklärenden immer die direkte Kommunikation mit dem Standesamt suchen und z.B. erklären, dass sie diese Entscheidung noch treffen und deshalb bei der Anmeldung noch keine Angaben machen können.

### **2. Welcher Name entspricht welchem Geschlechtseintrag?**

Die Begründung, dass ein Vorname dem neuen Geschlechtseintrag „Kein Eintrag“ nicht entspricht, ist in seiner hervorgebrachten Argumentation nicht nachvollziehbar: Wenn ein „weiblicher“ Name zum Eintrag „weiblich“ passt, ein „männlicher“ Vorname zum Eintrag „männlich“ und ein geschlechtsneutraler Name zu „divers“, wäre nur „Kein Vorname“ zu „Keinem Geschlechtseintrag“ die folgerichtig. Dies ist selbstredend keine Option, neben der Tatsache, dass wahrscheinlich niemand ohne Vornamen existieren möchte, sieht §21 Abs. 1 Nr. 1PStG vor, dass jede Person einen Vornamen tragen muss.

### **3. Urteil durch das Bundesverfassungsgericht**

Viele Standesbeamt\*innen halten noch heute am Grundsatz der Geschlechtsspezifität des Vornamens fest und fordern eine geschlechtliche Eindeutigkeit des Vornamens. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 05.12.2008 (1 BvR 576/07) eindeutig festgestellt, dass eine solche Forderung verfassungswidrig ist und zudem auch jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrt.

Bundesverfassungsgerichtsurteil 05.12.2008 (1 BvR 576/07):

*„Der Gesetzgeber hat weder ausdrücklich noch immanent einen Grundsatz geregelt, wonach der von den Eltern für ihr Kind gewählte Vorname über das Geschlecht des Kindes informieren muss. Ein solcher Grundsatz lässt sich auch nicht dem Personenstandsrecht entnehmen. Nach §21 Abs. 1 Nr. 1 PStG sind zwar Vornamen und nach §21 Abs. 1 Nr. 3 PStG das Geschlecht eines Kindes in das Geburtsregister einzutragen. Hieraus folgt indes keine Begrenzung der elterlichen Vornamenswahl auf einen geschlechtsbezogenen Namen. Soweit sich das Amtsgericht auf die Dienstanweisung für Standesbeamte und ihre Aufsichtsbehörden gestützt hat, handelt es sich hierbei um eine Verwaltungsvorschrift ohne Gesetzescharakter.“*

Demnach existiert kein geltendes Recht, welches besagt, dass der Vorname einer Person auf das Geschlecht verweisen müsse! Allein die Kindeswohlgefährdung spielt bei der Wahl des Vornamens eine Rolle. Wenn Minderjährige (mit Einverständnis der gesetzlichen Vertretung) oder Erwachsene die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens abgeben, kann das Wohl des Kindes nicht gefährdet sein.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bezieht sich auf die Vornamensvergabe bei Kindern/Neugeborenen. Es spricht nichts dagegen, dass es auch auf Jugendliche und Erwachsene im Rahmen des §2 Abs. 3 SBGG anwendbar ist.

#### **4. Behalten des Vornamens bei Änderung des Geschlechtseintrages in „weiblich“ oder „männlich“**

In der Begründung zum Gesetzentwurf über das *Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag* erklärte das Kabinett zum §2 Abs. 3:

*„Dabei sind nach § 2 Absatz 3 SBGG Vornamen zu bestimmen, die dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen. Entsprechen die bisherigen Vornamen bereits dem gewählten Geschlechtseintrag, so können auch diese zu den neuen Vornamen bestimmt werden. Damit ist es zum Beispiel möglich, dass eine Person, für die seit der Geburt der Geschlechtseintrag „divers“ geführt wird, und die eine Änderung des Geschlechtseintrags in „weiblich“ erklärt, ihren bisherigen Vornamen „Anna“ auch zu ihrem neuen Vornamen bestimmt, da dieser dem gewählten Geschlechtseintrag „weiblich“ entspricht.“*

Das Beispiel nimmt an, dass es möglich ist, seit der Geburt einen vermeintlich „weiblichen“ Vornamen (in diesem Beispiel Anna) mit dem Geschlechtseintrag divers (weder „männlich“ noch „weiblich“) zu führen. Es ist davon auszugehen, dass dies analog auch für „keinen Geschlechtseintrag“ (ebenfalls weder „männlich“ noch „weiblich“) möglich ist. Dementsprechend muss es möglich sein, einen „weiblichen“ oder „männlichen“ Vornamen zu behalten, wenn der Geschlechtseintrag in „divers“ geändert oder gestrichen wird.

#### **5. Nicht vorhandene gesetzliche Bestimmungen zur Vergabe von Vornamen**

Der deutsche Bundestag beschreibt in seinem Sachstandsbericht zum Namensrecht in der Bundesrepublik Deutschland:

*„Konkrete gesetzliche Bestimmungen zur Zulässigkeit bestimmter Vornamen existieren nicht. Vielmehr handelt es sich um einen richter- und gewohnheitsrechtlich geprägten Bereich. Eine Liste mit zulässigen Namen gibt es in der Bundesrepublik dementsprechend nicht. Allerdings*

*muss der beabsichtigte Name dem zuständigen Standesamt angezeigt werden. Das Standesamt verweigert die Eintragung des Vornamens ins Geburtenregister, wenn der Vorname das Kindeswohl zu gefährden droht.“*

*„Die Vergabe geschlechtsneutraler Namen ist möglich, **ein das Geschlecht kennzeichnender Zweitname ist nicht zwingend erforderlich.**“*

Dies bedeutet, dass die jeweiligen Standesämter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen inhaltlich nicht ablehnen dürfen. Die jeweiligen Standesbeamt\*innen sind rechtlich nicht legitimiert darüber zu entscheiden, ob ein Name dem jeweiligen Geschlechtseintrag entspricht. Das können die Erklärenden eben nur selbst(bestimmt) entscheiden. Die Standesämter sind dafür zuständig zu überprüfen, ob die Formalien eingehalten wurden (3-monatige Wartefrist), die entsprechenden Behörden zu informieren und die notwendigen Dokumente auszustellen.